Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 318. Donnerstag den 13. November 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Aufbewahrung und Verwaltung von **im Auslande ausgestellten** Werthpapieren bei der Reichshauptbank vom 1. Januar 1885 ab eine jährliche Provision von ½ pro mille oder 50 ₰ für je 1000 ℳ des Nominalbetrages der deponirten Papiere, mindestens aber 1 ℳ für jeden Depotschein zu entrichten ist.

Für Diejenigen, welche schon vor dem 31. December d. J. ausländische Papiere deponirt haben, tritt die Erhöhung der Provision von ⅛ auf ½ pro mille erst bei dem nach dem 1. Januar 1885 eintretenden Ablauf des Depositenjahres in Kraft.

Berlin, den 10. November 1884.

Reichsbank-Directorium.
v. Dechend. v. Koenen.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden neue Noten der Reichsbank zu 100 ℳ und 1000 ℳ ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 10. November 1884.

Reichsbank-Directorium.
v. Dechend. Boese. v. Rottb. Gallenkamp.
Herrmann. Koch. v. Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Reichsbank zu 100 Mark
vom 3. September 1883.

Die Noten sind 10.25 cm hoch, 15.9 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite und einem künstlichen Wasserzeichen mit der Zahl „100".

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in **brauner** Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels in rother Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirtem, von einer dunkleren Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote.
Ein Hundert Mark
zahlt die Reichsbankhauptcasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 3. September 1883.
Reichsbankdirectorium.
v. Dechend. Boese. v. Rottb. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

in deutscher Schrift mit reich verzierten Anfangsbuchstaben;

2) links neben dem Text die verzierte Werthzahl „100" und unter derselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft".;

3) zweimal die Nummer mit der Littera (a., b., c., d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbank-Directoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte: „100 Mark Banknote" vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl „100" und auf hellem Unterdruck zwei kolorirte weibliche Figuren, Industrie und Landwirthschaft darstellend, welche einen kreisrunden Rahmen mit dem eichenlaubumkränzten Kopfe der Germania halten.

Der Unterdruck enthält ein rautenförmiges Muster, in welchem Wiker mit der verzierten Werthzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler.

Beschreibung
der neuen Noten der Reichsbank zu 1000 Mark
vom 2. Januar 1884.

Die Noten sind 11 cm hoch, 18.6 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in **brauner** Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in rother Farbe hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirtem, rechts und links von einer Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote.
Ein Tausend Mark
zahlt die Reichsbankhauptcasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.;

2) darunter ein rechteckiges durch Blattwerk verziertes Feld mit der Werthzahl „1000" und zu beiden Seiten desselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft".;

3) die Unterschrift

Berlin, den 2. Januar 1884.
Reichsbankdirectorium.
v. Dechend. Boese. v. Rottb. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

4) zweimal die Nummer und Littera, sowie den Stempel des Reichsbank-Directoriums.

Die Rückseite ist eingefaßt von einem Rahmen, welcher durch Kreise mit der Ziffer „1000" gebildet wird, um welche sich ein Band mit dem vielfach wiederholten Worte „Mark" windet.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf bekränztem Schilde, welches von zwei weiblichen Figuren, die Schifffahrt und den Erntesegen darstellend, gehalten wird.

Die mit Rankenwerk verzierten Seitenfelder tragen die Werthzahl „1000".

Bekanntmachung.

Die **Dachdecker-, Klempner- und Eisenarbeiten** an dem Neubau der II. Bürgerschule sollen vergeben werden. Die Anschlagsformulare und Bedingungen sind bei Herrn Hofbaumeister **Brückwald,** Nürnberger Straße 44, zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „II. Bürgerschule" versehen **bis Montag, den 17. November, Nachmittags 5 Uhr** auf dem Bauamte, Rathhaus, 2. Etage Nr. 5 abzugeben.

Leipzig, den 7. November 1884.

Die Baudeputation des Raths.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des **am 17. December 1884 beginnenden Christmarktes,** auf welchem feilzubieten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis zum **Sonnabend, den 29. November dieses Jahres,** bei unserem Marktvoigte (Naschmarkt 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm angewiesenen Stand nicht **spätestens am 19. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig,** hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Donnerstag, den 11. December dieses Jahres, auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch während der Markttage vom Sonnabend, den 13. December an, den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpfertages gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden 3 Wochenmarkttagen, also am 18., 20. und 23. December, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte **Schlußzeit nicht** gebunden.

4) Der **Aufbau** der **Buden** auf dem Christmarkte ist vom Sonntage, den 14. December ab, an diesem Tage jedoch erst nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet. Das Auspacken und Einräumen der Waaren darf nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen.

5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 21. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre **Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder sonst hier wohnhaft** sind, und es werden alle Stände **sofort eingezogen,** an denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen,** welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternachts 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumen der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeholzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen, und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume sind sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, am 10. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die in unserem Firmen-Register unter Nr. 110 eingetragene Firma

F. W. Vogel

zu Belgern ist zufolge Verfügung vom 3. November 1884 am 4. November 1884 gelöscht worden.

Torgau, den 4. November 1884.

Königliches Amts-Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Das Rundschreiben des Herzogs von Cumberland.

Der Herzog von Cumberland hat am 4. November ein Rundschreiben an die deutschen Fürsten und Freien Städte gerichtet, in welchem er sie unter Hinweis auf sein Recht zur Thronfolge im Herzogthum Braunschweig ersucht, auf die baldige Beseitigung der seinem Regierungsantritt in Braunschweig zur Zeit entgegenstehenden Hindernisse hinwirken zu wollen. Der Herzog hat, um zu seinem Zweck zu gelangen, die deutschen Bundesfürsten an der empfindlichsten Seite gepackt und sie daran erinnert, daß die Beeinträchtigung seiner Rechte als souverainer Fürst zugleich das souveraine Recht aller deutschen Fürsten gefährden würde. Dieser Appell ist ein Act der Verzweiflung und offenbar das letzte Mittel, welches dem Herzog noch übrig geblieben ist, um sich den Zugang zum braunschweigischen Throne dadurch zu erkämpfen. Aber auch dieses Mittel wird seinen Zweck verfehlen, denn unter allen deutschen Bundesfürsten hat sich nur ein einziger gefunden, welcher sich auf den Standpunct des Herzogs von Cumberland stellt: Fürst **Reuß** ältere Linie. Der Vertreter dieses Fürsten im Bundesrath hat bekanntlich in der Sitzung vom 27. October sich der Abstimmung enthalten, als der Antrag des Reichskanzlers, den vom Regentschaftsrath ernannten Bevollmächtigten Braunschweigs zum Bundesrathe als solchen anzuerkennen, genehmigt wurde, und diese Stimmenthaltung damit begründet, daß nach dem monarchisch-legitimen Princip dem legitimen Thronfolger des Souverains einer erblichen Monarchie die Regierungsrechte mit dem Ableben desselben von selbst zufallen. Fürst Reuß älterer Linie hat dadurch den Herzog von Cumberland indirect als den gesetzlichen Nachfolger des Herzogs von Braunschweig auf den Thron des Herzogthums anerkannt, steht aber mit dieser Anerkennung vollständig isolirt. Schon der Verlauf der Bundesrathssitzung vom 27. October mußte dem Herzog von Cumberland Klarheit darüber verschaffen, daß er außer dem Fürsten Reuß im Bundesrathe keinen Fürsprecher hat, und selbst diese Fürsprache ist in so vorsichtiger Form erfolgt, daß nicht einmal der Name des Herzogs von Cumberland darin genannt ist.

Der Herzog spricht in seinem Schreiben von Dingen, um welche es sich bei Beurtheilung der braunschweigischen Angelegenheit gar nicht handelt. Die von dem Herzog angezogenen Artikel der Reichsverfassung enthalten freilich keine Bestimmung, welche zu Eingriffen in die nach Landes- und Fürstenrecht des Einzelstaates begründete Erbfolge von Reichswegen berechtigt. Der Bundesrath ist aber auch weit davon entfernt, ein solches Recht zu beanspruchen oder ausüben zu wollen. Was der Bundesrath allein thun will und wird, ist, Entscheidung zu treffen über die Zukunft eines Bundesstaates, dessen Thron erledigt ist. In der Bekanntmachung, mit welcher General v. Hilgers das Commando über die im Herzogthum Braunschweig stehenden Truppen übernommen hat, heißt es ausdrücklich: „Nach dem unbestrittenen Hinscheiden Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm hat das deutsche Reich vermöge des Bundesvertrages von 1867 und der Reichsverfassung die Frage zu prüfen, wer dem verstorbenen Herzoge als Reichsgenosse und Landesherr in Braunschweig folgen wird. Die verbündeten Regierungen werden zunächst im Bundesrathe über die Legitimation der Vertretung Braunschweigs in demselben zu entscheiden haben." Das letztere ist bereits geschehen, und in ersterer Beziehung fällt als Hauptmoment ins Gewicht, daß Herzog Wilhelm keinen Thronerben hinterlassen hat. Wäre der Herzog von Cumberland der unbestrittene Thronerbe, wie er selbst von sich behauptet, dann würde für den Bundesrath kein Anlaß vorliegen, sich mit der Frage der Thronfolge in Braunschweig zu befassen, da dies aber nicht der Fall ist, so liegt eine Verfassungsfrage vor, und über diese steht dem Bundesrath allerdings die Entscheidung zu. Der Angelpunct der ganzen braunschweigischen Frage ist das Stimmverhältniß im Bundesrathe, es fragt sich, in welcher Weise die Braunschweig nach Artikel 6 der Bundesverfassung zukommenden beiden Stimmen ferner aufrecht erhalten werden können.

Der Herzog von Cumberland läßt in seinem Rundschreiben vom 4. November völlig außer Acht, daß im Jahre 1866 das Königreich Hannover durch das Recht der Eroberung an Preußen gefallen ist; durch die Einverleibung Hannovers in Preußen sind auch alle an der Krone haftenden Souverainitätsrechte an Preußen übergegangen, und damit sind auch die an der Krone Hannover haftenden sonstigen Rechte in Wegfall gekommen. Wollte man hier lediglich das friete Recht walten lassen, so könnte nicht der mindeste Zweifel bestehen, was mit Braunschweig zu geschehen habe. Aber hier kommen ganz andere Rücksichten in Frage, und die Cardinalfrage ist die, wie die braunschweigische Angelegenheit ohne Aenderung der Bundesverfassung gelöst werden kann. Das ist der Gesichtspunct, welcher die braunschweigische Frage zur Bundesfrage stempelt. Verläufig ist eine Entscheidung nicht so dringend nöthig, weil durch das braunschweigische Regentschaftsgesetz ein volles Jahr für die Regelung der Sache zur Verfügung steht, bis dahin wird sich der schwierige Fall nach allen Seiten hin überlegen und ordnen lassen, die Entscheidung braucht nicht überstürzt zu werden.

War der Herzog von Cumberland schlecht berathen, als er sein Patent über seinen Regierungsantritt erließ, so war er es nicht minder, als er sein Rundschreiben folgen ließ. Der Herzog irrt, wenn er meint, daß die Versagung seiner Anerkennung als Herzog von Braunschweig einen Eingriff in die Rechtsordnung des deutschen Reiches darstellt. Diese Rechtsordnung würde vielmehr gestört, wenn der Bundesrath die Thronbesteigung des Herzogs zulassen wollte. Es herrscht darüber im Bundesrathe volle Einigkeit, daß der Herzog ein Recht auf die Thronfolge in Braunschweig seit dem Jahre 1866 nicht besitzt, es hätte ihm höchstens im Vertragswege ein solches Recht eingeräumt werden können, wenn er sich rechtzeitig mit dem König von Preußen ins Einvernehmen gesetzt und diesem gegenüber die thatsächlichen Verhältnisse anerkannt hätte. Der Herzog von Cumberland war sich dieser Sachlage wohl bewußt, als er sein Schreiben vom 18. October an den deutschen Kaiser richtete, denn in diesem Schreiben beging er die Inconsequenz, plötzlich einen deutschen Kaiser und ein deutsches Reich anzuerkennen, welche noch im Jahre 1878 heide für ihn nicht existirten. Es scheint fast, daß er sich bis zum Tode des Herzogs von Braunschweig noch der Hoffnung hingegeben hatte, daß irgend ein unvorherzusehendes Ereigniß die Rechtsordnung des deutschen Reiches umstoßen und ihn wieder auf den Thron seiner Väter einsetzen werde.

Nachdem diese sechs Jahre vorübergegangen sind, ohne daß dieses Ereigniß eingetreten ist, hat sich der Herzog von Cumberland angesichts der Erledigung des braunschweigischen Thrones plötzlich mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt und hält es jetzt für angemessen, ein Staatswesen anzuerkennen, welches für ihn bis dahin nicht als vorhanden galt. Derartige plötzliche Sinnesänderungen im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Ereigniß haben sicherlich ihre sehr bedenkliche Seite, und die deutschen Fürsten und Freien Städte des deutschen Reiches, an deren Wohlwollen dem Herzog jetzt so viel gelegen scheint, werden sich nicht verhehlen können, daß der neue Bundesgenosse vom 18. October 1884 doch sehr langer Zeit bedurft hat, um sich mit dem seit 1866 und resp. 1870 bestehenden Stande der Dinge zu befreunden. Es liegt außerdem die Gefahr vor, daß unter veränderten Verhältnissen auch der Rückfall in die früheren Anschauungen sich ebenso plötzlich vollziehen könnte wie der Umschwung vom 18. October. Unter solchen Umständen ist es gewiß gerathen, daß der Bundesrath sich die Sache zehn Mal überlegt, ob es gerathen ist, die angetragene Bundesgenossenschaft anzunehmen, sie könnte eines Tages ebenso schnell wieder verloren gehen.

Der Herzog von Cumberland giebt sich den Anschein, als wollte er die deutschen Bundesfürsten vor einem Verfahren warnen, welches die Rechtsordnung des Bundes untergraben könnte; es scheint aber, daß die Sache umgekehrt liegt, und daß gerade Derjenige, welcher sich als Hort und Beschützer der Rechtsordnung des Bundes aufwirft, gerade selbst dieser Ordnung die schlimmsten Gefahren zu bereiten entschlossen ist. Liegt es im Interesse der Bundesfürsten, einen Bundesgenossen in ihre Mitte aufzunehmen, welcher kein Bedenken getragen hat, sich mit den Feinden des deutschen Reiches zu verbinden, um seinen Sturz herbeizuführen? Solche Bundesgenossen sind gewiß nicht begehrenswerth, und es liegt im wohlverstandenen Interesse aller deutschen Bundesfürsten, sich von solchem Beschützer ihrer Rechte fernzuhalten. Die Rechte der deutschen Bundesfürsten stehen unter dem Schutze der Bundesverfassung, und von keiner Seite besteht die Absicht, diese Rechte anzutasten; aber angemaßte Rechte, welche jedes Titels entbehren und gegen deren Geltendmachung außerdem die schwersten politischen Bedenken sprechen, können sich niemals Hoffnung machen, die Beachtung der deutschen Fürsten zu erlangen. *

Leipzig, 13. November 1884.

* Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Art. 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 20. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1884.

Wilhelm.
von Bismarck.

* Bei den Stichwahlen sind bisher keineswegs alle unsere Hoffnungen erfüllt worden. Wir wissen es freilich von Alters her, daß die gemäßigten Parteien bei den Stichwahlen einen überaus schweren Stand haben. Die Parteien, die hierbei meistens den Ausschlag geben, die Socialdemokraten und Ultramontanen, sind uns überaus feindlich gesinnt und ein Vertreter jeder anderen Richtung ist ihnen lieber als einer aus der verhaßten Mittelpartei. Auch die Deutschfreisinnigen dürfen den Nationalliberalen in den Stichwahlen keineswegs die Hilfe, die sie ihrerseits beanspruchen und empfangen; die durch den Wahlkampf erzeugte Erbitterung ist zu groß und die Unterstützung, welche die Deutschfreisinnigen in so manchem Wahlkreis von socialdemokratischer oder ultramontaner Seite empfangen, hindert sie, in anderen Wahlkreisen gegen die beiden letztgenannten Parteien aufzutreten. Das widerwärtige unmoralische Schauspiel, welches auch bei früheren Stichwahlbewegungen in die Erscheinung trat, entfaltet sich diesmal in ganz besonders großem Umfang: Socialdemokraten für die Vertreter des äußersten Manchesterthums und der schrankenlosen Capitalmacht kämpfend, ultramontane Reactionäre für den extremsten Liberalismus eintretend, Deutschfreisinnige, ihren Antheil am Culturkampf verleugnend und Unterstützung aller möglichen Anträge Windthorst versprechend, ein unterlich heuchlerisches und corruptes Treiben, welches die Achtung vor der Volksvertretung und dem constitutionellen Wesen unmöglich erhöhen kann. Es gereicht einer Partei wahrhaftig nicht zur Ehre und beweist nichts gegen ihren Werth, wenn sie bei diesem wüsten unwürdigen Treiben verhältnißmäßig am schlechtesten fährt.

* In welcher Form die Colonialfrage, die in der Wahlbewegung eine so große Rolle gespielt hat, den Reichstag beschäftigen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht hinlänglich übersehen. Im Etat allerdings sind schon verschiedene Forderungen angekündigt, welche sich auf die neuen afrikanischen Erwerbungen und überhaupt auf eine regere überseeische Thätigkeit der Regierung beziehen, die Errichtung neuer Consulate, der Bau eines Küstendampfers für einen Gouverneur, wie es heißt, auch die Abzweigung einer neuen Colonialabtheilung des anwärtigen Amtes und dergleichen. Dazu kommt die Wiedereinbringung der voraussichtlich erweiterten Vorlage über die Dampfersubventionen. Lange wird es sich auch nicht umgehen lassen, das ganze Verhältniß des neuen Colonialgebiets zum Reich, die Organisation der Aufsicht und Leitung durch ein eigenes Gesetz zu regeln. Jedenfalls wird der Reichstag Anlaß genug haben, sich mit den Fragen der überseeischen Politik zu beschäftigen. Man darf auf diese Verhandlungen gespannt sein. Trotz der Wärme und Begeisterung, mit welcher bei den Wahlen die weitesten Kreise der Nation für die Colonialsache eingetreten sind, wird man auch im neuen Reichstag über die Aufnahme der Vorschläge auf diesem Gebiet nicht ganz ohne Sorge sein können. Nach der Zusammensetzung des neuen Reichstags wird man auch in diesen Fragen wieder auf den guten Willen des Centrums oder der deutschfreisinnigen Partei angewiesen sein, und die Rechnung auf diesen guten Willen ist eben eine sehr unzuverlässige.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt zur Parteilage:

Die Wahlen vom 28. October haben ein so überraschendes Resultat ergeben, daß die Frage nach den Ursachen noch lange Zeit auf der Tagesordnung stehen bleiben wird, obwohl es, wie uns scheint, noch viel wichtiger ist, sich über die Bedeutung der überraschenden Thatsache zu orientiren.

Thatsache ist es, daß die Fortschrittspartei, welche durch die Fusionirung mit den Secessionisten bei Beginn der letzten Reichstagssession den Weg zu einem maßgebenden parlamentarischen Einfluß zu bahnen suchte und mit Siegeszuversicht in den Wahlkampf eintrat, wieder auf eine bescheidene Ziffer zurückgedrängt ist, daß die Conservativen und Liberalen sich wesentlich verstärkt haben, daß Centrum, wie immer, mit derselben Stimmenzahl wiederkehrt, die Socialdemokratie zwar nicht viel mehr Mandate, als sie früher besessen, gewonnen oder zu gewinnen Aussicht hat, daß aber die Zahl ihrer Wahlstimmen sich weiterhin gehoben.

Hiernach hat eine Bewegung der öffentlichen Meinung stattgefunden, von welcher das Centrum allein unberührt geblieben ist. Diese Unbeweglichkeit inmitten der wechselnden, durch die resp. Aufgaben der Gegenwart bestimmten Zeitströmungen mag der Fractionsführung zu großer Genugthuung gereichen; sie ist aber auch ein Beweis dafür, daß die Ziele dieser Partei außerhalb der nationalen Interessensphäre liegen, innerhalb deren die anderen Parteien, mit Ausnahme der Fortschrittspartei, welche lediglich Oppositionspartei ist, ihre Kraft zu erproben haben. Daher haben sich auch diese beiden Parteien bei den Wahlen zusammengefunden, und die Fortschrittspartei, welche bei Beginn des Wahlkampfes die Conservativen wegen ihrer „Coalition mit dem Centrum" in de